

Amtliche Publikation

Abteilung Gemeindewerke
Adresse Werkstrasse 27, 8630 Rüti ZH
E-Mail kundenservice@gwrueti.ch
Datum 25. August 2026
Seite 1/2

Anpassung Netznutzungs- und Energiepreise der Gemeindewerke Rüti per 1. Januar 2027

Die Betriebskommission Gemeindewerke hat mit Beschluss vom 9. Juli 2026 die Strompreise für Haushaltungen sowie kleinere Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe (GWR Aqua Schweiz HGL) mit einem jährlichen Strombezug von bis zu 50 MWh pro Jahr auf dem Netzgebiet der Gemeindewerke Rüti mit Gültigkeit ab 1. Januar 2027 bzw. ab Stromablesung Ende 2026, wie folgt angesetzt:

		GWR Aqua Schweiz HGL		
Preise für Netznutzung	Einheit	2027 (neu)	2026 (bisher)	Δ in %
Grundpreis	CHF/Zähler/Monat	5.00	5.00	0.0%
Leistungspreis	kW/Monat	--	--	--
Arbeitspreis Einheitstarif	Rp./kWh	12.05	12.20	-1.2%
Blindstrom	Rp./kVarh	--	--	--
Systemdienstleistungen Swissgrid	Rp./kWh	0.19	0.27	-29.6%
Stromreserve des Bundes	Rp./kWh	0.17	0.41	-58.5%
Solidarisierte Kosten	Rp./kWh	0.19	0.05	280.0%
Messtarif				
Messtarif bei Direktmessung	CHF/Zähler/Monat	6.00	5.00	20.0%
Messtarif bei Wandlermessung	CHF/Zähler/Monat	12.00	20.00	-40.0%
Preise für Energie				
Arbeitspreis Einheitstarif	Rp./kWh	12.50	11.80	5.9%
Gesetzliche Abgaben				
Abgaben an das Gemeinwesen*	CHF/Zähler/Monat	3.40	3.40	0.0%
Netzzuschlag	Rp./kWh	2.30	2.30	0.0%

^{*)} nur für die Kundschaft von Rüti

Seite 2/2 Die Kundinnen und Kunden haben die Möglichkeit, einen Produktwechsel durchzuführen:

Produktname	Zusammensetzung	Preis auf-/abschlag
GWR Aqua Europa	100% erneuerbar, bis zu 100% Wasserkraft aus Europa	- 0.4 Rp/kWh
GWR Aqua Schweiz	100% erneuerbar, bis zu 100% Wasserkraft aus der Schweiz	Standardprodukt
GWR Regio Energie	100% erneuerbar, Sonnenstrom aus Rüti und Tann und erneuerbarer Strom aus der Schweiz	+ 0.6 Rp/kWh

Sämtliche Preise verstehen sich exkl. 8.1% Mehrwertsteuer

Weitere Informationen finden Sie unter: www.gwrueti.ch/strompreise

Dieser allgemein verbindliche Betriebskommissionsbeschluss vom 9. Juli 2026 wird hiermit im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes öffentlich publiziert.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 VRG). Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Rüti, 25. August 2026